

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE RECHTSANWALTSKAMMER WIEN UND DEREN AUSSCHUSS 2008¹

Name, Sitz und Mitgliedschaft	
§ 1	Der Rechtsanwaltskammer Wien mit dem Sitz in Wien gehören alle Rechtsanwälte an, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Kammer eingetragen sind.
Organe der Kammer	
§ 2	Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind: die Plenarversammlung und der Ausschuss.
Plenarversammlung	
§ 3	Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.
§ 4	Plenarversammlungen sind durch den Präsidenten über Beschluss des Ausschusses einzuberufen. (a) Die ordentliche Plenarversammlung ist im Laufe der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. (b) Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies für nötig findet oder wenn dies wenigstens von einem Fünftel der Kammermitglieder oder von der Plenarversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
§ 5	(1) Zur Plenarversammlung sind alle Kammermitglieder schriftlich und durch Kundmachung im Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, spätestens 5 Wochen vor dem Tage der Plenarversammlung, einzuladen. (2) Im Falle der Anberaumung von Wahlen hat die Einladung auch die Aufforderung zur Einbringung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs 1) und die Bekanntgabe der Zeit für die Stimmabgabe (§ 12 Abs 3) zu enthalten. (3) Rechtsanwaltsanwärter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Plenarversammlungen teilzunehmen.
§ 6	(1) Die Tagesordnung der Plenarversammlung wird vom Präsidenten festgelegt.

¹ Beschlossen in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland am 21.05.1974, 20.06.1977, 10.06.1981 und 13.06.1984 sowie in den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammer Wien am 23.03.1988, 26.03.1990, 18.04.1991, 13.05.1993, 04.05.1995, 13.04.1999, 03.12.2003, 13.05.2004, 27.04.2006 und 24.04.2008 genehmigt mit den B des BMJ vom 29.08.1974, Z17.502-4b/74, 01.09.1977, Z16.100/1-I/6/77, 28.07.1981, Z16.100/2-I/6/81, 29.06.1984, Z16.100/3-I/6/84, 13.04.1988, Z16.100/4-I/6/88, 02.05.1990, Z16.100/13-I/6/90, 24.05.1991, Z16.100/16-I/6/91, 03.06.1993, Z16.100/23-I 6/93, 19.05.1995, Z16.100/24-I 6/1995, 30.07.1999, Z16.100/29-I 6/1999, 02.02.2004, Z16.100/38-I.6/2003, 18.08.2004, GZ BMJ-B16.100/0001-I 6/2004, GZ BMJ-B16.100/0001-I 6/2006 und vom 16.05.2008, GZ BMJ-B16.100/0001-I 6/2008 bzw. kundgemacht im AnwBl 1974, 242; 1977, 338; 1981, 394; 1984, 380; 1990, 241; 1991, 449; 1993, 482; 1995, 405 und 1999, 769.

	<p>(2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:</p> <p>(a) Gegenstände, deren Aufnahme der Ausschuss beschließt;</p> <p>(b) Gegenstände im Sinne des § 4 lit b;</p> <p>(c) Anträge aus dem Kreise der Kammermitglieder.</p>
	<p>(3) Anträge gemäß Abs 2 lit c sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung mit den eigenhändig unterschriebenen Unterstützungserklärungen von mindestens 20 Kammermitgliedern einzubringen und durch den Präsidenten binnen 1 Woche gemäß § 5 kundzumachen. Diese Unterstützungserklärungen können auf einer oder mehreren Urkunden und auch per Telefax abgegeben werden.</p>
	<p>(4) In der Plenarversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und über von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützte Zusatz- und Abänderungsanträge verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.</p>
§ 7	<p>(1) Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses; ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Plenarversammlung den Vorsitz.</p>
	<p>(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, vertagt und schließt die Plenarversammlung, er kann Ordnungsrufe erteilen und das Wort entziehen.</p>
§ 8	<p>(1) Über Antrag eines Kammermitgliedes ist über den Schluss der Wechselrede sogleich abzustimmen.</p>
	<p>(2) Ist der Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen, so hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem einen Vertreter der Antragsteller das Wort zu erteilen.</p>
§ 9	<p>(1) Die Plenarversammlung ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Kammermitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Stimmabgabe durch mindestens zwei Fünftel der Anwesenden notwendig.</p>
	<p>(2) Zur gültigen Beschlussfassung über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Kammer, sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Zahl der Anwesenden ist anhand der Anwesenheitsliste, die Zahl der Abstimmenden bei der Stimmabgabe zu ermitteln und vom Vorsitzenden der Plenarversammlung bekannt zu geben.</p>
	<p>(3) Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmgleichheit ein Stimmrecht.</p>
	<p>(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jede Vertretung ist unzulässig. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifel ist die Gegenprobe, erforderlichenfalls namentliche Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Über Anordnung des Präsidenten oder eines von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützten schriftlichen Antrages ist die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchzuführen.</p>

§ 10	(1) In der Plenarversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.
	(2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand des Kammeramtes. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
	(3) Das Protokoll ist im Kammeramt zur Einsicht für die Kammermitglieder aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflage ist schriftlich über die Kammernachrichten oder das Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien kundzumachen. Eine Kurzfassung des Protokolls ist schriftlich allen Kammermitgliedern ebenfalls über die Kammernachrichten oder das genannte Intranet bekannt zu geben.
	(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach Auflegung und deren Bekanntmachung beim Präsidenten einzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung.
Wahlen	
§ 11	(1) Mit der Einladung zu einer Plenarversammlung, bei der nach der Tagesordnung Wahlen durchgeführt werden, ist zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Wahlvorschläge sind spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung mit der Unterstützungserklärung (siehe § 6 Abs 3) von mindestens 20 Kammermitgliedern schriftlich beim Ausschuss einzubringen. Der Ausschuss hat zeitgerecht eingelangte Vorschläge unverzüglich schriftlich oder über Intranet der RAK Wien allen Kammermitgliedern bekanntzumachen.
	(2) Kandidaten sind nur wählbar, wenn sie spätestens eine Woche vor der Plenarversammlung dem Ausschuss die schriftliche Erklärung abgeben, eine allfällige Wahl anzunehmen.
§ 12	(1) Die Wahlen erfolgen in der Plenarversammlung mit Stimmzetteln, die der Ausschuss auflegt und auf denen die einzelnen Wahlvorschläge gemäß § 11 Abs 1 ersichtlich sind.
	(2) Die Wahlen sind geheim; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig.
	(3) Beginn und Schluss der Stimmabgabe sind vom Vorsitzenden in der Plenarversammlung zu verkünden. Der Vorsitzende hat den beabsichtigten Schluss der Stimmabgabe, der nicht vor dem in der Einladung bekannt gegebenen Zeitpunkt erfolgen darf, zehn Minuten vorher anzukündigen.
	(4) Die Anzahl der zur Wahl Anwesenden ist vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe auf Grund der Anwesenheitsliste festzustellen und dem Obmann der Stimmzähler bekannt zu geben. Die zu einer Wahl erforderliche Mehrheit der Stimmen wird im ersten und zweiten Wahlgang (§ 24 Abs 1 und Abs 2 RAO) nach der Anzahl der zur Wahl Anwesenden ermittelt; im dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
	(5) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stimmabgabe sind 5 bis 35 Stimmzähler in ungerader Zahl, jedoch nicht aus dem Kreis der Wahlkandidaten, von der Plenarversammlung vor Beginn der Stimmabgabe zu wählen. Zusätzlich bestimmt der Ausschuss eines seiner Mitglieder als Obmann. Die gewählten Stimmzähler entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Obmann hat nur bei Stimmgleichheit das Stimmrecht. Bei schriftlicher Abstimmung ist analog vorzugehen.

<p>In den Fällen, in denen mehrere Personen in einem Wahlgang zur Wahl stehen (z.B. Mitglieder des Ausschusses, des Disziplinarrates usw) und mehr Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten als Positionen zu besetzen sind, sind nur so viele Kandidaten gewählt, wie offene Positionen vorhanden sind, und zwar nach Maßgabe der Stimmenstärke.</p> <p>Sollten dabei für zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen abgegeben werden und mit diesen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Positionen überschritten werden, ist zwischen diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang abzuhalten.</p>
<p>(6) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird von den Stimmzählern in einem Protokoll beurkundet, das folgende Angaben enthält:</p> <p>(a) die Anzahl der Anwesenden, (b) die Anzahl der abgegebenen, der leeren und ungültigen Stimmzettel und (c) die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen, (d) die gewählten Kandidaten.</p>
<p>(7) Für einen Kandidaten zur Wahl in den Ausschuss als Präsident, Präsidenten-Stellvertreter oder Mitglied kann eine Stimme gültig nur für eine dieser Funktionen abgegeben werden; dies gilt auch für einen Kandidaten als Präsident oder Mitglied des Disziplinarrates, sowie als Kammeranwalt und Kammeranwaltstellvertreter oder Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.</p>
<p>(8) Wird ein zweiter oder dritter Wahlgang (§ 24 Abs 1 und Abs 2 RAO) notwendig, ist dies vom Vorsitzenden der Plenarversammlung zu verkünden, wobei die Plenarversammlung zur Durchführung des zweiten oder dritten Wahlganges vom Vorsitzenden erstreckt werden kann.</p>
<p>(9) Das Protokoll ist vom Obmann und von allen Stimmzählern zu unterfertigen. Der Obmann berichtet dem Vorsitzenden über das Ergebnis der Stimmabgabe. Das Ergebnis der Wahlen wird vom Vorsitzenden wenn möglich unmittelbar in der Plenarversammlung verkündet. Jedenfalls ist es vom Präsidenten insbesondere im „Österreichischen Anwaltsblatt“ kundzumachen unter Mitteilung der abgegebenen und auf den einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen.</p> <p>Das Mandat eines neu oder wiedergewählten Funktionärs beginnt mit dem der Plenarversammlung folgenden Monatsersten. Sofern dieser Monatserste auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, beginnt die Funktionsperiode mit dem darauf folgenden Werktag.</p> <p>Das Mandat eines Prüfungskommissärs der Rechtsanwaltsprüfungskommission sowie das eines Anwaltsrichters der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Kalenderjahres und dauert je fünf Jahre.</p>
<p>Ausschuss</p>
<p>§ 13 Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien besteht aus dem Präsidenten, drei Präsidenten-Stellvertretern und aus weiteren 26 Mitgliedern.</p>
<p>§ 14 (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.</p>
<p>(2) Im Falle einer Neuwahl des gesamten Ausschusses scheiden nach Ablauf der ersten auf diese Neuwahl folgenden ordentlichen Plenarversammlung 9 Ausschussmitglieder, im zweiten Jahre 9 Ausschussmitglieder und die Präsidenten-Stellvertreter, im 3. Jahre die übrigen Ausschussmitglieder und der Präsident aus.</p>

§ 15	(1) Im ersten und zweiten Jahr nach einer Neuwahl des gesamten Ausschusses entscheidet über das Ausscheiden von 9 Ausschussmitgliedern im ersten Jahr und von weiteren 9 Ausschussmitgliedern im zweiten Jahr nach der Wahl das Los, in den folgenden Jahren der Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer.
	(2) Die Auslosung ist in einer Sitzung des Ausschusses vorzunehmen.
	(3) Wenn Ausschussmitglieder während der Funktionsdauer ausscheiden, werden sie durch Ersatzwahlen für deren restliche Amtsdauer ersetzt.
Präsident	
§ 16	(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Soweit es sich nicht um die Vollziehung der Gesetze handelt, vertritt er die Kammer und den Ausschuss nach außen. Er vollzieht deren Beschlüsse.
	(2) Er überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung oder vom Ausschuss gefassten Beschlüsse; ihm obliegt die Aufsicht über das Kammeramt. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses und führt dort den Vorsitz.
	(3) In Verhinderung des Präsidenten vertritt diesen und übt dessen Befugnisse der an Funktionsjahren älteste Präsidenten-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der an Funktionsjahren zweitälteste und schließlich der an Funktionsjahren drittälteste Präsidentenstellvertreter aus. Sind auch die Präsidenten-Stellvertreter verhindert, hat das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied die Befugnisse des Präsidenten auszuüben.
Ehrenpräsident	
§ 17	(1) Der Titel „Ehrenpräsident“ kann von der Plenarversammlung ehemaligen Präsidenten der Kammer verliehen werden, die dieses Amt durch drei Funktionsperioden, davon zwei aufeinander folgende, ausgeübt und sich hierbei um den Stand hervorragend verdient gemacht haben. Bei Lebzeiten eines Ehrenpräsidenten ist die Verleihung dieses Titels an eine andere Person ausgeschlossen.
	(2) Die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Geschäftsführung des Ausschusses	
§ 18	(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Plenum oder in Abteilungen; er kann bestimmte Angelegenheiten einem Referenten oder einem Angestellten der Rechtsanwaltskammer zur Erledigung übertragen.
	(2) Jede Abteilung besteht aus 5 Mitgliedern, hievon ist zumindest eines der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter.
	(3) In den Sitzungen des Ausschusses und der Abteilungen führt der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter den Vorsitz, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.
§ 19	(1) Das Plenum und die Abteilungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
	(2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht.
§ 20	Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel 14tägig statt. Nach Bedarf beruft der Präsident weitere Sitzungen ein.

§ 21	(1) Beschlüsse des Ausschusses im Plenum und in den Abteilungen, die in Form von Bescheiden ergehen, sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
	(2) Parteien (§ 8 AVG), die sich durch den Bescheid einer Abteilung beschwert erachten, können binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Vorstellung an den Ausschuss erheben.
§ 22	<p>Dem Plenum bleiben alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß § 23 von der Abteilung zu entscheiden sind, insbesondere</p> <p>(a) die Vorbereitung von Gegenständen, über welche die Entscheidung der Plenarversammlung zusteht und die Vorbereitung der in der Plenarversammlung zu stellenden Anträge;</p> <p>(b) die Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Plenarversammlungen;</p> <p>(c) die Beschlussfassung über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste und die Löschung aus dieser Liste (§ 34 RAO) sowie die Führung der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, insbesondere die Entscheidung über die Verweigerung der Eintragung oder Streichung einer Gesellschaft;</p> <p>(d) die Beschlussfassung über die Vorstellung gegen Beschlüsse der Abteilungen, wobei Ausschussmitglieder, die in der Abteilung mitgestimmt haben, nicht mitstimmen.</p> <p>(e) Maßnahmen, die im Interesse oder zur Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes notwendig sind;</p> <p>(f) die Zusammensetzung der Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte gemäß § 26 Abs 2 RAO auf die Abteilungen und die Beschlussfassung einer Geschäftsverteilung;</p> <p>(g) die Entsendung von Delegierten zur Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.</p>
§ 23	<p>Folgende Aufgabenbereiche sind in Abteilungen zu entscheiden bzw. zu erledigen:</p> <p>(a) die Führung der Liste der Rechtsanwaltsanwärter, die Bestätigung der Rechtsanwaltspraxis sowie die Ausfertigung der Legitimation zur Substituierung an dieselben und der Beglaubigungsurkunde für Kanzleiangestellte (§ 28 Abs 1 lit b RAO); die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters in den von der RAO oder dem Disziplinarstatut angeordneten Fällen (§ 28 Abs 1 lit h RAO);</p> <p>(b) die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Rechtsanwaltskammer und die Einbringung der Jahresbeiträge (§ 28 Abs 1 lit d RAO);</p> <p>(c) die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und Vergütung für Dienstleistungen des Rechtsanwaltes (Kostenüberprüfungsverfahren) sowie die angesuchte gütliche Beilegung des Streites über selbe (§ 28 Abs 1 lit f RAO); die Bestellung von Sachverständigen in Kostenstreitigkeiten vor Gericht;</p> <p>(d) die gütliche Beilegung von beruflichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwaltspartnerschaften und Rechtsanwaltsanwärttern (§ 28 Abs 1 lit g RAO) sowie von Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltspartnerschaft oder einem Rechtsanwaltsanwärter und einer Partei, sofern sich beide Seiten einverstanden erklären;</p> <p>(e) die Bestellung eines Rechtsanwaltes nach den §§ 45 und 45 a RAO und die Entscheidung über Vergütungsansprüche gem § 16 Abs 4 (§ 28 Abs 1 lit i RAO) und § 16 Abs 5 RAO (§ 26 Abs 2 RAO);</p>

	<p>(f) die Aufsicht über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter einschließlich der Erteilung von allgemeinen Aufträgen und Weisungen (§ 26 Abs 2 RAO);</p> <p>(g) die Zuerkennung von Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (§ 26 Abs 2 RAO).</p>
§ 23a	Zur Bestellung von Rechtsanwälten nach den §§ 45 oder 45 a RAO ist in Fällen, in denen eine sofortige Bestellung erforderlich ist, das von der Abteilung hiezu bestimmte Mitglied derselben berufen.
§ 24	<p>(1) Über die Sitzungen des Ausschusses ist Protokoll zu führen; dieses hat die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, die behandelten Gegenstände mit den Anträgen und der Beschlussfassung unter Anführung der Geschäftszahl zu enthalten.</p> <p>(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Zum Schriftführer kann ein Mitglied des Ausschusses oder ein Angestellter des Kammeramtes bestellt werden.</p>
§ 25	Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Ausschuss verpflichtet. Vertraulich sind jedenfalls alle Personalsachen und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.
Zuständigkeit und Verfahren im besonderen	
§ 26	<p>(1) Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, das Verhalten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter seiner Beurteilung zu unterziehen und darüber zu entscheiden.</p> <p>(2) Er ist berechtigt, zur Beseitigung von Missständen Aufträge an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu erteilen.</p>
§ 27	<p>(1) Der Ausschuss hat Anzeigen oder Beschwerden gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter, wenn der begründete Verdacht eines Disziplinarvergehens vorliegt, dem Kammeranwalt zuzuleiten (§ 22 Abs 1 DSt).</p> <p>(2) Im Falle der Zurücklegung einer Anzeige durch den Kammeranwalt kann der Ausschuss dem Kammeranwalt die Disziplinarverfolgung des Angezeigten auftragen (§ 22 Abs 2 DSt).</p> <p>(3) Beschwerden oder Anzeigen gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter, die nicht ein Disziplinarvergehen betreffen, sind durch den Ausschuss zu erledigen; falls diese nicht bereits auf Grund der Aktenlage erledigt werden können, sind sie den Betroffenen mit dem Auftrag zuzustellen, sich darüber binnen einer im Einzelfall zu bestimmenden Frist schriftlich zu äußern. Der Ausschuss kann zweckdienliche Erhebungen pflegen lassen.</p>
§ 28	<p>(1) Jeder Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder der zuständigen Abteilung Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten.</p> <p>(2) Jede Rechtsanwalts-Gesellschaft hat dem Ausschuss auf Anfrage den für einen bestimmten Vorfall, eine Anzeige oder Beschwerde verantwortlichen Partner (RA) bekannt zu geben. Diesen treffen die Verpflichtungen gemäß Abs 1.</p> <p>(3) Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Kammeranwalt (§ 22 DSt) zur weiteren Behandlung anzuzeigen.</p>
§ 29	(1) In Streitigkeiten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honoraranspruches kann der Ausschuss ein Gutachten erstatten, wenn beide Teile (Rechtsanwalt, Rechtsanwalts-Partnerschaft oder RA-GesmbH und Partei) darum ansuchen und zumindest der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwalts-Partnerschaft erklärt, sich dem Gutachten des Ausschusses zu unterwerfen.

	(2) Im Falle der Geltendmachung des Honoraranspruches im außerstreitigen Verfahren, bei einer Verwaltungsbehörde oder einem ausländischen Gericht kann der Ausschuss auch auf einseitiges Ersuchen des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwalts-Partnerschaft ein Gutachten abgeben.
§ 30	(1) Der Ausschuss erstattet ferner auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren namhaft.
	(2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt. Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahme oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen.
§ 31	Der Ausschuss oder der Präsident können auf Grund eines Schiedsvertrages zur Bestellung eines Schiedsrichters, des Obmannes eines Schiedsgerichtes oder zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten, Rechtsanwalts-Partnerschaften, Rechtsanwaltsanwärtlern oder zwischen ihnen und einer Partei angerufen werden.
Rechnungsprüfer	
§ 32	Die Plenarversammlung hat jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen, deren Funktionsperiode mit der auf ihre Wahl folgenden Plenarversammlung erlischt. Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig. Wählbar sind alle in der Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte, die nicht dem Ausschuss dieser Rechtsanwaltskammer angehören. Die Rechnungsprüfer haben den jährlichen Rechnungsabschluss der Kammer (einschließlich Versorgungseinrichtung) zu prüfen und der auf das Rechnungsjahr folgenden Plenarversammlung Bericht zu erstatten.
Fachsenate	
§ 32a	(1) Der Ausschuss kann zur wissenschaftlichen Pflege von für den Rechtsanwaltsstand wichtigen Rechtsgebieten, zur Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und zur Erstellung von Fachgutachten zu Gesetzesentwürfen (§ 28 Abs 1 lit I RAO), oder zu aktuellen Rechtsfragen Fachsenate einrichten, dies auch gemeinsam mit Kammern anderer rechtsberatender Berufe.
	(2) Die Fachsenate sind entweder auf bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Dauer einzurichten. Ihnen kommt nur beratende Funktion zu.
	(3) Zum Leiter eines Fachsenates ist entweder ein Mitglied des Ausschusses oder über einstimmigen Beschluss des Ausschusses ein in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragener Rechtsanwalt zu bestellen. Zu Mitgliedern von Fachsenaten können Rechtsanwälte sowie Angehörige anderer rechtsberatender und rechtswissenschaftlicher Berufe bestellt werden.
§ 32b	Der Leiter eines Fachsenates hat die für dessen Aufgaben erforderlichen Sitzungen anzusetzen; er hat dem Ausschuss mindestens einmal jährlich und bei Beendigung der Tätigkeit des Fachsenates Bericht zu erstatten.

§ 32c	Der Ausschuss kann die Tätigkeit eines Fachsenates für beendet erklären und diesen damit auflösen, wenn sein Bestand nicht mehr im Standesinteresse gelegen ist. Ebenso kann ein Fachsenat die Beendigung seiner Tätigkeit beschließen. Wenn der Ausschuss dem darüber erstatteten Bericht nicht spätestens in den nächsten zwei darauf folgenden Ausschuss-Sitzungen widerspricht, ist der Fachsenat auch damit aufgelöst.
Kammeramt	
§ 33	(1) Die Kanzleigeschäfte der Rechtsanwaltskammer werden durch das Kammeramt besorgt.
	(2) Die Organisation des Kammeramtes bestimmt der Ausschuss, soweit sie den Disziplinarrat betrifft, im Einvernehmen mit dem Disziplinarrat.
	(3) Der Ausschuss kann für einzelne Aufgabenbereiche (Plenar- oder Abteilungsangelegenheiten) im Rahmen der Geschäftsverteilung eigene Geschäftsabteilungen im Kammeramt einrichten und für diese verantwortliche Leiter bestellen.
	(4) Dem gesamten Kammeramt steht ein hauptberuflicher Kammeramtsdirektor vor. Für diesen kann ein Stellvertreter bestellt werden, der den Kammeramtsdirektor im Verhinderungsfall vertritt.
	(5) Im Kammeramt ist eine gemeinsame Einlaufstelle für sämtliche Organe der Kammer sowie für den Kammeranwalt und den Disziplinarrat einzurichten.
Eintragung in die Listen - Legitimationen	
§ 33a	(1) Das Kammeramt führt entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses die Listen der Rechtsanwälte, der Rechtsanwalts-Gesellschaften und der Rechtsanwaltsanwärter, sowie die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.
	<p>(2)</p> <p>(a) In die Liste der Rechtsanwälte sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Kanzleisitz, das Eintragungsdatum sowie die Telefon- und Telefaxnummer einzutragen.</p> <p>(b) In die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Kanzleisitz in Österreich, das Eintragungsdatum, sowie die Telefon- und Telefaxnummer, und die Berufsbezeichnung im Herkunftsland sowie die Berufsorganisation, der er im Herkunftsland angehört einzutragen.</p>
	<p>(3) In die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften sind folgende Angaben einzutragen:</p> <p>(a) Die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, bei einer Rechtsanwaltspartnerschaft oder RA-GesmbH, deren Firma und FB-Nummer</p>
	<p>(b) Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Kanzleisitz der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter (Rechtsanwälte) sowie Namen, Geburtsdatum und Anschrift der übrigen Gesellschafter;</p> <p>(c) Kanzleisitz der Gesellschaft sowie Telefon- und Telefax-Nummer der Gesellschaft.</p>
	(4) In die Liste der Rechtsanwaltsanwärter sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum und die Privatanschrift des Rechtsanwaltsanwärters sowie Name und Kanzleisitz des ausbildenden Rechtsanwaltes samt Eintritts- und Austrittsdatum des Rechtsanwaltsanwärters sowie das Datum der abgelegten Rechtsanwaltsprüfung einzutragen.

Eintragung in die Rechtsanwaltsliste	
§ 34	(1) Das nach der Rechtsanwaltsordnung vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegende Gelöbnis ist in die Hand des Präsidenten oder eines Präsidenten-Stellvertreters abzulegen. Im Falle einer Verhinderung kann das Gelöbnis mit Zustimmung des Präsidenten schriftlich geleistet werden.
	(2) Die Ablegung des Gelöbnisses ist zu beurkunden.
§ 35	(1) Der Ausschuss stellt auf Antrag eine amtliche Legitimation für die Mitglieder der Kammer (Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Rechtsanwalts-Partnerschaften und RA-GesmbHs sowie für deren Niederlassungen im Kammersprengel) aus, welche die Unterschrift des Präsidenten oder eines Präsidenten-Stellvertreters zu enthalten hat.
	(2) Diese amtliche Legitimation muss bei Rechtsanwälten den Namen, den Code, das Geburtsdatum und den Kanzleisitz des Rechtsanwaltes sowie ein Lichtbild mit Unterschrift enthalten. Bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten ist zusätzlich die Berufsbezeichnung im Herkunftsland anzuführen.
	(3) Legitimationen von Rechtsanwalts-Partnerschaften und RA-GesmbHs haben die Firma, den Code, den Kanzleisitz der Gesellschaft und alle Namen der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter (Rechtsanwälte) zu enthalten. Sie ist von allen diesen Rechtsanwälten zu unterfertigen. Jede Gesellschaft kann so viele Legitimationen beantragen, als sie vertretungsbefugte Gesellschafter (Rechtsanwälte) hat.
	(4) Die Ausstellung erfolgt gegen Entrichten der Gebühren und (im Falle eines Rechtsanwaltes) Beibringung eines Lichtbildes. Die Legitimation ist vom Rechtsanwalt oder einem vertretungsberechtigten Gesellschafter im Kammeramt zu beheben.
	(5) Sie ist im Falle der Streichung oder Löschung aus der Rechtsanwaltsliste, der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, oder der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften, sowie im Falle der Auflösung der Niederlassung, sowie im Falle der Verzichtleistung auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an den Ausschuss zurückzustellen; im Falle der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, ist die Legitimation für die Dauer der Untersagung im Kammeramt umgehend zu hinterlegen.
	(6) Bei Veränderung der in der Legitimation enthaltenen Angaben des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwaltschaftspartnerschaft ist die Legitimation zur Anmerkung dieser Änderungen an den Ausschuss zurückzustellen.
	(7) Im Falle des Verlustes einer Legitimation wird eine neue über Antrag gegen Nachweis der polizeilichen Verlustanzeige ausgestellt.
§ 36	(1) Alle Kammermitglieder sind verpflichtet, jede Änderung, insbesondere ihres Namens, ihrer Anschrift, ihres Kanzleisitzes und ihrer Telefon- und Faxnummer dem Ausschuss umgehend mitzuteilen.
	(2) Rechtsanwalts-Gesellschaften (§ 1 a RAO) haben jede Änderung nachstehender Umstände unverzüglich dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien anzumelden: (a) Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, bei einer Rechtsanwaltschaftspartnerschaft die Firma;

	<p>(b) Namen, Anschrift und Kanzleisitz der zur Vertretung und Geschäftsführung berechtigten Gesellschafter sowie Namen und Anschrift der übrigen Gesellschafter;</p> <p>(c) Kanzleisitz der Gesellschaft sowie Telefon- und Telefaxnummer der Gesellschaft;</p> <p>(d) Alle weiteren Angaben, aus denen hervor geht, dass bei allen Gesellschaftern die Erfordernisse des § 21 c RAO erfüllt sind.</p> <p>Der Anmeldung ist die Erklärung aller Gesellschafter, die Rechtsanwälte sind, anzuschließen, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.</p>
Übersiedlung	
§ 37	<p>(1) Kammermitglieder und Rechtsanwaltsgesellschaften mit dem Sitz im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien, welche in den Sprengel einer anderen Rechtsanwaltskammer zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies vor dem Vollzug der Übersiedlung unter Bekanntgabe des neuen Kanzleisitzes sowohl dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien, als auch dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel der neu gewählte Kanzleisitz liegt, anzuzeigen.</p>
	<p>(2) Die Anzeige ist bei Rechtsanwälten über Veranlassung des Ausschusses im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen und die Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien zu vollziehen.</p>
	<p>(3) Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsgesellschaften, die in den Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien zu übersiedeln beabsichtigen, haben dies vor dem Vollzug der Übersiedlung dem Ausschuss unter Angabe der im § 33a Abs 2 genannten Daten anzuzeigen.</p>
	<p>(4) Dieser Anzeige ist die vorgeschriebene Gebühr für die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste oder der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften anzuschließen.</p>
Rechtsanwaltsanwärter	
§ 38	<p>(1) Dem Ausschuss obliegt die Oberaufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter; der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für die Eintragung der RAA, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls entsprechende Aufträge zu erteilen.</p>
	<p>(2) Findet der Ausschuss, dass bei dem antragstellenden Rechtsanwalt die Voraussetzungen für die Ausbildung eines Rechtsanwaltsanwärters nicht gegeben sind oder die von einem Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht spricht, so hat er im ersten Falle die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, im zweiten Falle die Praxisbestätigung zu verweigern.</p>
§ 39	<p>Die Anzeigen des Übertrittes eines Rechtsanwaltsanwärters von einem Rechtsanwalt zu einem anderen erledigt in der Regel der Vorsitzende der Abteilung.</p>
§ 40	<p>(1) Auf Antrag des Rechtsanwaltes ist für den bei ihm eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter ein Vertretungsausweis (Legitimationsurkunde) auszustellen, der den Namen des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärters, den Umfang der Vertretungsbefugnis durch Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und die Unterschrift des Rechtsanwaltsanwärters enthält. Beim Ausscheiden des Rechtsanwaltsanwärters aus der bisherigen Verwendung ist die Legitimationsurkunde unverzüglich an den Ausschuss zurückzustellen.</p>

	(2) Die Ausstellung einer Legitimationsurkunde zur Vertretung mehrerer Rechtsanwälte ist auch dann unzulässig, wenn diese in Kanzleigemeinschaft stehen oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft angehören.
	(3) Im Falle des Verlustes der Legitimationsurkunde wird eine neue auf Ansuchen des Rechtsanwaltes gegen Nachweis der polizeilichen Verlustanzeige ausgestellt.
§ 41	Der Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, das Ergebnis der Rechtsanwaltsprüfung und die Eintragung in die Verteidigerliste dem Ausschuss anzuzeigen und nachzuweisen.
Beglaubigungsurkunden	
§ 42	(1) Auf Antrag des Rechtsanwaltes, der Rechtsanwalts-Partnerschaft oder der RA-GesmbH kann für die bei diesen angestellten Rechtsanwaltsgehilfen ein Vertretungsausweis (Beglaubigungsurkunde) ausgestellt werden; der Antrag hat die jeweils vom Ausschuss geforderten Angaben zu enthalten und ist vom Rechtsanwaltsgehilfen mitzufertigen. Die Beglaubigungsurkunde hat den Namen des Rechtsanwaltes, der Rechtsanwalts-Partnerschaft der RA-GesmbH und des Rechtsanwaltsgehilfen samt dessen Code und Geburtsdatum zu enthalten. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Beglaubigungsurkunde an den Ausschuss unverzüglich zurückzustellen.
	(2) Der Ausschuss führt über die von ihm ausgestellten Beglaubigungsurkunden ein Verzeichnis, in dem der Tag des Beginnes und des Erlöschens des Vertretungsrechtes einzutragen ist.
	(3) Im Falle des Verlustes der Beglaubigungsurkunde wird eine neue auf Ansuchen des Rechtsanwaltes gegen Nachweis der polizeilichen Verlustanzeige ausgestellt.
Mittlerweiliger Stellvertreter	
§ 43	(1) Die zuständige Abteilung des Ausschusses hat einem Rechtsanwalt in den Fällen der §§ 14 und 34 Abs 1 und 2 RAO einen mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen.
	(2) Im Falle des Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw nach Inkrafttreten des EWR-Vertrages durch den Verlust der Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durch Ruhen oder Erlöschen der Genehmigung zur Berufsausübung im Heimatstaat gem. § 17 Abs 4 EuRAG, durch Ausübung eines unvereinbaren Amtes oder einer unvereinbaren Beschäftigung gemäß § 20 RAO sowie durch den Verzicht und im Falle einer Erkrankung oder Abwesenheit ist der in der Regel von dem betreffenden Anwalt vorgeschlagene zum mittlerweiligen Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Rechtsanwalt in diesen Fällen keinen geeigneten Stellvertreter vorgeschlagen hat oder im Falle des Verlustes seiner Eigenberechtigung, sind die Wünsche der Angehörigen des Rechtsanwaltes, im Falle seines Todes die seiner Erben tunlichst zu berücksichtigen. Im Falle der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 Abs 1 Z 4 u. 5 und Abs 2 Z 2 RAO ist der Rechtsanwalt tunlichst vor Bestellung des mittlerweiligen Stellvertreters anzuhören.
	(3) Die mittlerweilige Stellvertretung dauert bei Erkrankung und Abwesenheit, in den Fällen der Einstellung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, sowie bei nur zeitweisen Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zum Wegfall des Hindernisses der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, bei Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 69 DSt) auf deren Dauer. Bei Einleitung des Sachwalterverfahrens dauert die mittlerweilige Stellvertretung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens. Im Todesfall und im Falle der dauernden Beendigung der Ausübung der

	<p>Rechtsanwaltschaft endet die mittlerweileige Stellvertretung zehn Jahre nach dem Tage der (ersten) Bestellung. Sie kann auf begründeten Antrag des mittlerweileigen Stellvertreters, des ausgeschiedenen Rechtsanwaltes oder seiner Erben auch dann früher durch Beschluss des Ausschusses beendet werden, wenn die Tätigkeit des mittlerweileigen Stellvertreters beendet ist und keine Akten von ihm aufzubewahren sind.</p>
	<p>(4) Der Ausschuss ist berechtigt, vor der Bestellung und nach derselben Erhebungen zu pflegen, den mittlerweileigen Stellvertreter zu entheben und einen anderen zu bestellen.</p>
	<p>(5) Wird die Kanzlei eines Rechtsanwaltes von einem anderen Rechtsanwalt übernommen, so ist der Kanzleiübernehmer zum mittlerweileigen Stellvertreter zu bestellen.</p>
	<p>Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe, Amtsverteidigung und Pflichtverteidigung</p>
§ 44	<p>(1) Der Ausschuss hat im Falle der Bewilligung der Verfahrenshilfe, die die Beigebung eines Rechtsanwaltes in den im Gesetze vorgesehenen Fällen einschließt, sowie im Falle der Bewilligung der Amtsverteidigung oder Pflichtverteidigung in den im Gesetze vorgesehenen Fällen, einen Rechtsanwalt zu bestellen.</p>
	<p>(2) Müsste der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes 1. Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu einem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuss der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit bzw. nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwaltes oder der Partei hiezu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofes 1. Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.</p>
	<p>(3) Von jeder Bestellung hat der Ausschuss in den Fällen des Abs 1 das benachrichtigende Gericht oder den benachrichtigenden Unabhängigen Verwaltungssenat, in den Fällen des Abs 2 das Gericht oder den Unabhängigen Verwaltungssenat, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht oder Unabhängigen Verwaltungssenat einzuschreiten hat, dieses (diesen) zu verständigen.</p>
§ 45	<p>(1) Die Bestellung von Rechtsanwälten zur Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung im Sinne des § 44 hat innerhalb der im Kammersprengel ansässigen Rechtsanwälte in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen.</p> <p>Dabei werden drei getrennte Listen (Turnusläufe) geführt für Bestellungen für Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, für Strafsachen sowie für Zivilsachen einschließlich Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden.</p>
	<p>(2) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung in dem besonderen Falle abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen; in diesem Fall ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen, soweit er noch keine verrechenbaren Leistungen erbracht hat.</p>

	<p>(3) Besonders umfangreiche Vertretungen, insbesondere Hauptverhandlungen von mindestens dreitägiger Dauer in Strafsachen sind mehrfach anzurechnen, jedoch nur bis zu dem Ausmaß, ab welchem dem RA ein Vergütungsanspruch zusteht (§ 16 Abs 4 RAO). In solchen Fällen können auch mehrere Rechtsanwälte zur gemeinsamen Vertretung bestellt werden, wobei die alphabetische Reihenfolge einzuhalten ist.</p>
	<p>(4) Die Bestellung der Pflichtverteidiger erfolgt über eine Liste von Rechtsanwälten, die sich zur Übernahme von Pflichtverteidigungen bereit erklärt haben.</p>
§ 46	<p>Wählt eine Partei, welcher Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwaltes vom Gericht bewilligt worden ist, einen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung, ist diese Vertretung auf den nächsten Fall der alphabetischen Zuteilung des Rechtsanwaltes anzurechnen, sofern dieser gemäß §§ 45 oder 45 a RAO bestellt wurde.</p>
§ 47	<p>(1) Im Falle der Verhinderung hat der bestellte Rechtsanwalt für seine Stellvertretung rechtzeitig Vorsorge zu treffen.</p>
	<p>(2) Ein Rechtsanwalt kann die einem anderen Rechtsanwalt zugewiesene Vertretung im Rahmen der Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung an dessen Stelle oder als Substitut übernehmen. Hierdurch wird an der Reihenfolge der Bestellungen nichts geändert.</p>
	<p>(3) Hat jedoch ein Rechtsanwalt infolge einer Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe oder Amtsverteidigung mehrere Klagen zu überreichen oder mehrere Rechtsstreite zu führen, zählt diese Bestellung für so viele Fälle, wie Rechtsstreite geführt werden, wobei Wiedereinsetzungs- und Zwischenstreitigkeiten nicht gesondert gezählt werden.</p>
§ 48	<p>Der Umfang der Bestellung richtet sich nach dem Beschluss des Gerichtes, bzw. des unabhängigen Verwaltungssenates, mit dem Verfahrenshilfe bzw. die Beigebung eines Rechtsanwaltes bewilligt wurde.</p>
§ 49	<p>(1) Die Mitglieder des Ausschusses, des Disziplinarrates, der Kammeranwalt und seine Stellvertreter und die Anwaltsrichter bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sind für die Dauer der Ausübung des Mandates von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit. Kammermitglieder, die im Interesse der Rechtsanwaltskammer andere ehrenamtliche Funktionen ausüben, die nach Art und Umfang Funktionen wie oben dargestellt entsprechen, können auf Dauer der Ausübung dieser Funktionen von der zuständigen Abteilung des Ausschusses von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit werden.</p>
	<p>(2) Kammermitglieder, die das Pensionsalter erreicht und in das System Versorgungseinrichtung, Teil A ALT optiert haben, sind von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit.</p>
	<p>(3) Der Ausschuss hat über Antrag Kammermitglieder, die durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen erheblichen Gründen bei der Berufsausübung ernstlich behindert sind, für die Dauer dieser Behinderung oder für den Einzelfall von der Bestellung in Verfahrenshilfesachen zu befreien.</p>

§ 50 (1) Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, jedenfalls aber bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres für die Zeit des vorangegangenen Kalenderjahres Kostennoten an den Ausschuss zu legen.

Die zum Amtsverteidiger bestellten Rechtsanwälte sind bei Uneinbringlichkeit ihres Entlohnungsanspruches verpflichtet, unverzüglich nach Ausschöpfung der ihnen zur Hereinbringung des Entlohnungsanspruches zumutbaren Schritte, Kostennoten unter Nachweis der von ihnen getätigten Hereinbringungsschritte an den Ausschuss zu legen.

(2) Sofern der Rechtsanwalt gemäß § 16 Abs 4 RAO einen Vergütungsanspruch hat, ist dieser vom Ausschuss nach Vorlage der Kostennote gem. Abs 1 auszuzahlen bzw. zu bevorschussen. Dazu hat der Rechtsanwalt in seiner Kostennote Leistungen, für die ein Vergütungsanspruch nach § 16 Abs 4 RAO gebührt, gesondert auszuweisen.

(3) Sofern der bestellte Rechtsanwalt einen Entlohnungsanspruch gemäß § 16 Abs 2 RAO hat oder von wem immer eine Entlohnung oder Vergütung für seine Tätigkeit erhält, sind die gemäß Abs 2 bezogenen Beträge bis zum Ausmaß der tatsächlich bezogenen Entlohnung oder Vergütung zurückzuzahlen.

Ausfertigung der Entscheidungen und Urkunden

§ 51 (1) Die Urschrift der Bescheide des Ausschusses oder einer Abteilung ist vom Vorsitzenden und dem mit der Berichterstattung betrauten Mitglied zu unterschreiben.

(2) Die Ausfertigung der Beschlüsse über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste, über die Verweigerung der Eintragung oder die Streichung einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die Praxisbestätigung der Rechtsanwaltsanwärter, Vertragsurkunden, Rückstandsausweise und die Vollstreckbarkeitsklausel sowie die amtlichen Legitimationen der Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Partnerschaften sind vom Präsidenten oder einem Präsidenten-Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben. Vertragsurkunden sind vom Präsidenten, einem Präsidenten-Stellvertreter oder vom Kammeramtsdirektor im Umfang der ihm erteilten Ermächtigung eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Alle anderen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des zuständigen Präsidenten-Stellvertreters vom Kammeramtsdirektor oder dessen Stellvertreter mit dem Beisatz „für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kammeramtsdirektor“, falls sie in den Aufgabenbereich der Geschäftsabteilung (§ 33 Abs 3) fallen, vom Leiter der Geschäftsabteilung mit dem Beisatz „für die Richtigkeit der Ausfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung“ unterschrieben.